


Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln seitens des Ortschaftsrates für den Breitbandausbau ist nicht von § 67 Absatz 1 SächsGemO und der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie erfasst. Eine Finanzierung der Maßnahme eines privaten Telekommunikationsunternehmens über städtische Haushaltsmittel ist nicht zulässig und rechtswidrig, verstößt insbesondere gegen Haushaltsgrundsätze und führt zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung des privaten Unternehmens.

Für die Altnossener Straße steht derzeit kein TI-Projekt zur Verfügung.

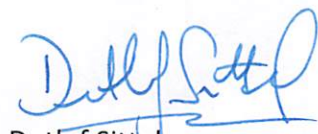
Eine Übertragung des Betrages in Höhe von 31.000 Euro auf das TI-Projekt TI.43.715 „Pennricher Feldrain, Zum Jammertal - OE Pennrich - 5. BA“ ist möglich und wird veranlasst.

nächste Beschlusskontrolle: 31. März 2021

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:


Detlef Sittel
Beigeordneter
für Ordnung und Sicherheit